

Stellenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen

ÜBERSICHT

1	<i>Allgemeines</i>	2
2	<i>Gewährung von zusätzlichem Stellenkapital</i>	2
3	<i>Für die Integrationsprojekte reserviertes Stellenkapital</i>	2

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, Artikel 53ter

1 Allgemeines

Vorliegende Schulvorschrift erläutert die ab dem Schuljahr 2010-2011 gültige Berechnung der Stellen, die seitens der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschulen für die Gewährleistung der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen einzusetzen sind. Die Bestimmungen gelten bis zum 31. August 2014.

2 Gewährung von zusätzlichem Stellenkapital

Jede von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Förderschule erhält in jedem Schuljahr zusätzlich zu ihrem eigentlichen Stundenkapital eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{88 \times A}{B}$$

A= Anzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen regulären Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die von der jeweiligen Förderschule betreut wurden;

B= Gesamtanzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen regulären Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Entspricht die erste Dezimalzahl der gemäß oben angeführter Formel ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Das ermittelte Stellenkapital ist zu 50 % für eine definitive Einstellung oder eine definitive Ernennung freigegeben.

Das gewährte Stellenkapital kann ganz oder teilweise von einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule an eine andere von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Förderschule übertragen werden, wenn das Einverständnis der betroffenen Schulträger vorliegt. Die Übertragung kann zu gleich welchem Zeitpunkt erfolgen und gilt jeweils für das laufende Schuljahr.

3 Für die Integrationsprojekte reserviertes Stellenkapital

Eine bestimmte Anzahl Viertelstellen der Gesamtsumme des einer Förderschule zur Verfügung gestellten Stellenkapitals (d.h. eigentliches Stellenkapital der Förderschule + Stellenkapital, das die Förderschule gemäß der in Punkt 2 dargelegten Berechnung erwirtschaftet) ist für die Unterstützung der Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen einzusetzen. Die Anzahl Viertelstellen, die jede Förderschule grundsätzlich für die Integration vorsehen sollte, wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{138 \times A}{B}$$

A= Anzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die von der jeweiligen Förderschule betreut wurden;

B= Gesamtanzahl der am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres in einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Entspricht die erste Dezimalzahl der ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Hat eine Förderschule wie unter Punkt 2 erwähnt Stellenkapital an eine andere Förderschule übertragen, ist die übertragene Anzahl Stellen von der ermittelten Anzahl Viertelstellen abzuziehen.

Ist einer Förderschule wie unter Punkt 2 beschrieben Stellenkapital von einer anderen Förderschule übertragen worden, ist die übertragene Anzahl Viertelstellen zu der ermittelten Anzahl Viertelstellen hinzuzufügen.

Mindestens 5 % bzw. mindestens 4 Viertelstellen des ermittelten Stellenkapitals dürfen erst nach Ablauf des 30. Septembers des laufenden Schuljahres eingesetzt werden. Entspricht die erste Dezimalzahl der ermittelten Anzahl Viertelstellen einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

Die Förderschule stellt bei der Zuteilung der Integrationsstunden sicher, dass die in einer französischsprachigen Abteilung einer Regelschule eingeschriebenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Personalmitgliedern betreut werden, die die französische Sprache gründlich beherrschen.

Wird die Integration eines Schülers in eine Regelschule im Laufe eines Schuljahres abgebrochen, kann das für die Integration dieses Schülers eingesetzte Stellenkapital bis zum Ende des Schuljahres am neuen Förderort des Schülers eingesetzt werden.